

Der Text dieser Fachstudien- und Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare Text.

Hinweis: Für Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten der letzten Änderungssatzung aufgenommen haben: Bitte beachten Sie auch die vorangegangenen Änderungssatzungen mit ihren Übergangsbestimmungen.

**Fachstudien- und Prüfungsordnung für das Fach
Soziologie im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der
Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
(FPOSoz Zwei-Fach)
Vom 5. Oktober 2007**

geändert durch Satzungen vom
22. Juli 2008
1. September 2009
11. August 2010
5. November 2010
9. März 2011
5. August 2011
4. Mai 2012
17. Februar 2014
22. Juli 2014

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Umfang und Ziele des Studiums.....	1
§ 3 Fächerkombinationen.....	2
§ 4 Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums.....	2
§ 6 Schluss- und Übergangsvorschriften	3
Anlage.....	4-5

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Studien- und Prüfungsordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie vom 27. September 2007 (im Folgenden: ABMStPO/Phil) in der jeweils geltenden Fassung für das Fach Soziologie im Rahmen des Zwei-Fach-Bachelorstudiengangs an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie.

§ 2 Umfang und Ziele des Studiums

(1) Das Fach Soziologie kann im Bachelorstudiengang entweder als Erstfach mit einem Umfang von 80 ECTS-Punkten zuzüglich der Bachelorarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten oder als Zweitfach mit einem Umfang von 70 ECTS-Punkten, studiert werden.

(2) ¹Im Bachelorstudium erwerben die Studierenden grundlegende Fachkenntnisse der Soziologie und die Fähigkeit zu eigenständigem wissenschaftlichen Arbeiten, einschließlich der entsprechenden Methoden. ²Diese Kenntnisse und Fähigkeiten werden mit dem Bachelorabschluss nachgewiesen.

(3) ¹Das Studium bereitet auf berufliche Tätigkeiten vor. ²Es bietet eine breite wissenschaftliche Ausbildung, die eine Grundlage für ein weit gefächertes berufliches Tätigkeitsspektrum darstellt.

(4) Das Studium der Soziologie im Bachelorstudiengang soll eine fundierte fachwissenschaftliche Ausbildung gewährleisten, die die Studierenden zur Analyse der sozialen Wirklichkeit und zur Reflexion auf Bedingungen und Möglichkeiten verantwortlichen Handelns in der Gesellschaft befähigt:

- die Studierenden sollen zur wissenschaftlichen Analyse der sozialen Wirklichkeit moderner Gesellschaften im historischen und internationalen Vergleich befähigt werden;
- in ausgewählten gesellschaftlichen Gegenstandsbereichen sollen sie vertiefte Kenntnisse erwerben;
- das Studium soll sie mit den wichtigsten theoretischen Ansätzen der heutigen Soziologie vertraut machen und Kenntnisse über die Entwicklungsgeschichte des soziologischen Denkens vermitteln;
- dabei sollen Grundlagen der soziologischen Theoriebildung und der empirischen Sozialforschung vermittelt werden;
- das Studium soll die Studierenden mit den gängigen quantitativen und qualitativen Methoden der Sozialforschung vertraut machen;
- neben der so gewonnenen Sachkompetenz sollen im Studium auch Kompetenzen in wissenschaftlich fundierter Reflexion und Argumentation sowie in der Kommunikation wissenschaftlicher Erkenntnisse entwickelt werden.

§ 3 Fächerkombinationen

¹Die Kombinationsmöglichkeiten der einzelnen Fächer im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang richten sich nach **Anlage 3 der ABMStPO/Phil.** ²Im Übrigen findet § 31 Abs. 5 der ABMStPO/Phil Anwendung.

§ 4 Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums

(1) Umfang und Gliederung des Zwei-Fach-Bachelorstudiengangs Soziologie sowie Art und Umfang der Prüfungen bestimmen sich nach der **Anlage**.

(2) Abweichend von Abs. 1 entfällt beim Studium der Soziologie als Zweitfach der Besuch des Moduls „Qualifikationsprofil II.“

(3) ¹Wird Soziologie als Erstfach gewählt, sind im Bereich Schlüsselqualifikationen Leistungen im Umfang von 20 ECTS-Punkten zu erbringen. ²Davon entfallen 10 ECTS-Punkte auf das Modul Praktikum.

(4) ¹Wird Soziologie als Zweitfach gewählt, wird im Bereich Schlüsselqualifikationen das Absolvieren des Moduls „Praktikum“ empfohlen. ²Daneben wird die Auswahl von Modulen angeregt, die beruflich verwertbare Qualifikationen vermitteln bzw. eine sinnvolle Ergänzung zur Soziologie darstellen.

§ 5 Grundlagen und Orientierungsprüfung

Im Hinblick auf die Anforderungen zum Bestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung gilt § 30 **ABMStPO/Phil.**

§ 6 Schluss- und Übergangsvorschriften

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.

(2) ¹Die 3. Änderungssatzung gilt für alle Module, die nach dem In-Kraft-Treten dieser Änderungssatzung abgelegt werden. ²Bereits abgeschlossene Module bzw. Teilstudiengänge bleiben hiervon unberührt.

Anlage: Studienverlaufsplan Zwei-Fach-Bachelor Soziologie

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten*						Art und Umfang der Prüfung/Studienleistung	Faktor Modulnote	
		V	S	Ü	P		1.	2.	3.	4.	5.	6.			
Pflichtbereich															
Einführung (SozE)	V Einführung in die Soziologie	2				5	5							Klausur (60min)	0,5
Sozialstrukturanalyse (SozStruk)	V Sozialstrukturanalyse	2				5	5							Klausur (60min)	0,5
Einführung Soziologische Theorien (SozT-E)	V Soziologische Theorien	2				5		5						Klausur (60min)	1
Vertiefung Soziologische Theorien (SozT-V)	PS		2			5			5					Referat (10-20min) und Hausarbeit im Umfang von 10-15 Seiten	1
Einführung in die soziologische Methodenlehre (SozM-E)	V Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung	2				5		5						Klausur (60min)	1
Statistische Analyseverfahren I (SozS-I)	V Statistische Analyse-verfahren I	2				5			2,5				Klausur (60min)	1	
	Ü Statistische Analyseverfahren I			2				2,5							
Statistische Analyseverfahren II (SozS-II)	V Statistische Analyse-verfahren II	2				5				2,5			Klausur (60min)	1	
	Ü Statistische Analyse-verfahren II			2					2,5						
Qualifikationsprofil I (SozQ-I)	PS		2			10	5						Mündliche Leistung (Referat oder mündliche Prüfung) im Umfang von 10-20 Minuten und schriftliche Leistung (Essays oder Hausarbeit) im Umfang von 10-15 Seiten	1	
	PS		2						5						
Qualifikationsprofil II (SozQ-II)	PS		2			10			5				Mündliche Leistung (Referat oder mündliche Prüfung) im Umfang von 10-20 Minuten und schriftliche Leistung (Essays oder Hausarbeit) im Umfang von 10-15 Seiten	1	
	PS		2							5					

Wahlbereich		2	2			10		5	5				Nach Maßgabe des Faches	0
Wahlbereich: Es ist eines der folgenden drei Module zu belegen														
Soziologische Theorie II (SozT-II)	HS		2			15					7,5		Referat (20-30min) und schriftliche Leistung (Essays oder Hausarbeit) im Umfang von 20-25 Seiten	1
	HS		2								7,5			
Soziologische Methodenlehre II (SozM-II)	HS		2			15					7,5		Referat (20-30min) und schriftliche Leistung (Essays oder Hausarbeit) im Umfang von 20-25 Seiten	1
	HS		2								7,5			
Vertiefungsprofil I (SozV-I)	HS		2			15					7,5		Referat (20-30 min) und schriftliche Leistung (Essays oder Hausarbeit) im Umfang von 20-25 Seiten	1
	HS		2								7,5			
Verpflichtend abzulegende Schlüsselqualifikationen im Erstfach														
Praktikum (Soz_Prakt)	Praktikum von 8 Wochen in einem einschlägigen Berufsfeld					10						10	Praktikumsbericht (2-3 Seiten)	0
Bachelorbereich (nur im Erstfach zu belegen)														
Bachelorarbeit						10						10	Bachelorarbeit (max. 40 Seiten)	2
Summe:		14	16	4		80+10 bzw. 70	15	20	20	10	17,5	17,5		

* Bei der angegebenen Verteilung handelt es sich um eine Empfehlung.

Im Bereich „Schlüsselqualifikationen“ sind 10 von 20 ECTS frei wählbar